

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

3/10

Teil 3 - Verfahrensverzeichnis und Folgenabschätzung

1. Thema

Das Verfahrensverzeichnis ist eine Übersicht über die laufenden Datenverarbeitungen eines Unternehmens (folgend: „Verantwortlicher“).

2. Bisherige Rechtslage

Das BDSG sieht vor, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte (siehe Teil 2 unserer Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“) ein Verzeichnis mit bestimmten Angaben führt. Weiterhin ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte verpflichtet, eine Vorabkontrolle durchzuführen, wenn automatisierte Datenverarbeitungen besondere Risiken für Betroffene bedeuten können. Das betrifft insbesondere besondere Arten personenbezogener Daten und Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, Persönlichkeit/Fähigkeiten/Leistung und Verhalten von Betroffenen zu bewerten.

3. Änderungen nach der DSGVO

o Verfahrensverzeichnis

Die DSGVO verpflichtet die Unternehmensleitung (nicht mehr den Datenschutzbeauftragten) des Verantwortlichen und ggf. den Auftragsverarbeiter zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrensverzeichnis und listet folgende Pflichtangaben auf:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, Vertreter des Verantwortlichen, gegebenenfalls Datenschutzbeauftragter,
- Zwecke der Verarbeitung,
- Beschreibung der Kategorien Betroffener/der personenbezogener Daten,
- Kategorien von Empfängern der Daten,
- gegebenenfalls Übermittlungen von Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation,

- wenn möglich, Fristen für die Löschung der Daten,
- wenn möglich, allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOMs“).

Die DSGVO erleichtert die Pflichten für Unternehmen/Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Solche kleinere Unternehmen/Einrichtungen müssen ein Verfahrensverzeichnis anlegen, wenn ihre Datenverarbeitungen:

- mit einem erheblichen Risiko für die Betroffenen verbunden sind oder
- nicht nur gelegentlich angewendet werden oder
- besonders sensitive Daten umfassen.

Hinweis: Datenverarbeitungen im Rahmen der Lohnbuchhaltung, der Führung von Personalakten oder der Kundendatenverarbeitung erfolgen nicht gelegentlich, so dass auch kleinere Unternehmen weiterhin die Pflicht zur Führung von Verfahrensverzeichnissen trifft.

o Folgenabschätzung

Die DSGVO bestimmt, dass bei Verarbeitungsformen, die ein hohes Risiko für die Betroffenen bedeuten, eine Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Hierfür ist der Datenschutzbeauftragte heranzuziehen. Die Aufsichtsbehörden haben eine Liste mit Verarbeitungsvorgängen, für die eine Folgenabschätzung vorzunehmen ist, zu veröffentlichen. Eine Folgenabschätzung ist insbesondere in folgenden Fällen vorzunehmen:

- systematische und umfassende Persönlichkeitsbewertung auf der Basis automatisierter Datenverarbeitung einschließlich Profiling, welche eine Entscheidungsgrundlage mit Rechtswirkungen für den Einzelnen bildet oder sich ähnlich auf diesen auswirkt,
- Verarbeitung sensibler Daten,



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

3/10

Teil 3 - Verfahrensverzeichnis und Folgenabschätzung

- systematisch umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Die Folgenabschätzung hat mindestens Folgendes zu enthalten:

- systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
- Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge,
- Bewertung der Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen,
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, durch die der Datenschutz sichergestellt wird.

Die Unternehmensleitung ist verantwortlich für die Folgenabschätzung. Die Folgenabschätzung soll beurteilen, ob das geprüfte Verfahren datenschutzrechtlich zulässig ist. Ergibt die Folgenabschätzung ein hohes Risiko, das der Verantwortliche nicht eindämmen will oder kann, sollte er die Aufsichtsbehörde konsultieren. Die Aufsichtsbehörde prüft das Verfahren und gibt innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Empfehlung ab. Diese Frist kann um sechs Wochen verlängert und auch ausgesetzt werden.

Ersucht der Verantwortliche die Aufsichtsbehörde, hat er folgende Informationen zu übermitteln:

- Ggf. Angaben zu dem Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter;
- Zwecke und Mittel der beabsichtigten Verwendung,
- Maßnahmen und Garantien zum Schutz der Rechte/Freiheiten der Betroffenen,
- ggfs. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Datenschutz-Folgenabschätzung.

4. Handlungsbedarf für Unternehmen

Bei Verstößen gegen die Pflichten zur Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses und zur Durchführung einer Folgenabschätzung kann die Aufsichtsbehörde Bußgelder verhängen (siehe Teil

10 unserer Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“). Verantwortliche müssen alle Datenverarbeitungen aufzeichnen und die bisherigen Verfahrensverzeichnisse anpassen. Auftragsverarbeiter werden in Zukunft ein Verfahrensverzeichnis erstellen müssen.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

3/10

Teil 3 - Verfahrensverzeichnis und Folgenabschätzung

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

